

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 8 (1842)  
**Heft:** 1-2

**Rubrik:** Kanton Thurgau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kanton Thurgau.

Reglement für die Inspektoren der thurgauischen Elementarschulen, erlassen vom Erziehungsrath den 22. Okt. 1840, und genehmigt vom Kl. Rathe den 4. Nov. 1840.

Der Erziehungsrath des Kantons Thurgau, in Ausführung der §§. 52 — 54 des revidirten Schulgesetzes vom 23. Brachmonat 1840, stellt für die Inspektoren der Elementarschulen folgendes Reglement auf:

§. 1. Dem Schulinspektor liegt im Allgemeinen ob, mit Kraft und Treue und in Uebereinstimmung mit dem Erziehungsrathe genau darauf zu halten, daß dem bestehenden Schulgesetze pünktliche Vollziehung gegeben, und der Zustand der dem Schulinspektor zur besondern Beaufsichtigung unterstellten Schulen immer mehr gehoben werde.

§. 2. Wünsche und Begehren der Schulgemeinden, Schulvorsteher, Lehrer und Privaten, bezüglich auf Angelegenheiten der Schule, werden in der Regel bei dem Inspektor der betreffenden Schule eingegeben, und, sofern sie nicht durch den Inspektor erledigt werden können, durch denselben, von seinen Anträgen begleitet, an den Erziehungsrath gefördert, welcher wieder auf demselben Wege seine Bescheide ertheilt.

§. 3. In Streitigkeiten, über welche nach dem Gesetze vom 21. Dez. 1837 §. 2 und nach §. 47 des Schulgesetzes der endliche Entscheid dem Erziehungsrathe zukömmt, hat der Schulinspektor zuerst eine genaue Untersuchung vorzunehmen und je nach Gestalt der Sache entweder eine Vermittlung zu versuchen, oder den Fall mit den erforderlichen Aktenstücken und Untersuchungsergebnissen innerhalb 14 Tagen an den Erziehungsrath zu leiten.

§. 4. Ueber die Fälle, in welchen es dem Schulinspektor gelungen ist, die Parteien zu verständigen, fügt er dem jährlichen Inspektionsberichte ein detaillirtes Verzeichniß bei.

§. 5. Streitige Parteien, fehlbare Aeltern, Schullehrer sind verpflichtet, auf erhaltene Einladung vor dem Schulinspektor zu erscheinen; im Widersetzungsfalle wendet sich der Schulinspektor an den Vollziehungsbeamten des Bezirks. Vorsteherchaften, welche den Anordnungen des Schulinspektors nicht Folge leisten, werden von ihm dem Erziehungsrathe verzeigt.

§. 6. Bei Erbauung neuer und Reparatur schon bestehender Schulhäuser wird der Schulinspektor darauf achten, daß §. 94—102 des Schulgesetzes überhaupt, und besonders das darauf bezügliche Reglement, so wie spezielle Beschlüsse des Erziehungs=rathes befolgt werden.

§. 7. Bei definitiver Besetzung von Schulstellen haben sich die Aspiranten bei dem Schulinspektor der betreffenden Schulstelle anzumelden, und derselbe wird über ihre bisherigen Leistungen, über ihre Kenntnisse und über ihre Sittlichkeit sich die erforderlichen Zeugnisse vorlegen lassen, und mit der Aspirantenliste seinen Bericht darüber an den Erziehungs=rath eingeben.

§. 8. Der Schulinspektor ist verpflichtet, die ihm untergebenen Schulen von Zeit zu Zeit zu besuchen. Eine Hauptinspektion wird gegen Ende des Winter= und Sommer=schulkurses vorgenommen. (§§. 29 und 30 des Schulgesetzes). Sie hat vorzüglich den Zweck, den Zustand der Schule und die Gesamtleistungen des Lehrers im Jahreskurse zu prüfen. Bei Zwischenbesuchen während des Winter= oder Sommer=schulkurses mag dagegen der Schulinspektor sein Augenmerk mehr der Behandlung einzelner Unterrichtsfächer oder andern, den Lehrer oder die Schüler betreffenden Einzelheiten zuwenden.

§. 9. Indem der Schulinspektor bei seinen Schulbesuchen zunächst die gewöhnliche Schulführung des Lehrers, seinen Lehrvortrag und sein Benehmen gegen die Schüler, so wie den Grad der Aufmerksamkeit und die Folgsamkeit der Schüler und die gleichzeitige Bethätigung der einzelnen Klassen kennen zu lernen sucht, wird er den Lehrer in der Regel zuerst den Unterricht ganz in der demselben gewohnten Weise ertheilen oder die Prüfung vornehmen lassen; dann steht es ihm aber frei, dem Lehrer einen beliebigen Gegenstand zur Behandlung aufzutragen, oder selbst Fragen an die Kinder zu stellen.

§. 10. Um den Zustand jeder Schule in allen Beziehungen kennen zu lernen, hat der Schulinspektor seine Aufmerksamkeit besonders zu richten:

- a. auf die intellektuellen, moralischen und pädagogischen Eigenschaften des Lehrers, seinen Fleiß in Ausübung seiner Lehr=pflicht und in seiner Fortbildung;
- b. auf den Bildungsstand der Schule im Allgemeinen, und die Fortschritte der Kinder, nach ihren Klassen und nach den einzelnen Unterrichtsfächern im Besondern;

- c. auf die Aufnahmezeit, die Klassifikation, Beförderung, Entlassung oder Zurückhaltung der Schüler in ihrer Klasse;
- d. auf die in der Schule herrschende Sittlichkeit, Reinlichkeit und Ordnung und das Benehmen der Kinder in und neben der Schule;
- e. auf die zweckmäßige Vertheilung des Unterrichtsstoffes im Verhältniß zur Unterrichtszeit, wiefern nämlich kein Unterrichtsgegenstand vernachlässigt und auch für kein allfälliges Lieblingsfach des Lehrers zu viel Zeit aufgewendet werde;
- f. auf die Lehrmittel, ob nämlich die gesetzlich angeordneten Lehrmittel eingeführt und in hinreichender Anzahl vorhanden seien oder nicht;
- g. auf die richtige Führung des Absenzverzeichnisses und die Uebereinstimmung desselben mit dem durch den Schullehrer, den Schulpräsidenten und die Schulvorsteherchaft geführten Verzeichnissen von bewilligten Schulversäumnissen; (§. 39 des Schulgesetzes);
- h. auf die Zahl der eingetretenen Ferientage und der Vertheilung der Unterrichtszeit im Sommerschulkurse (§. 22 des Schulgesetzes);
- i. auf die Pflichttreue der Schulvorsteherchaft, die Verzeichnung der von den Schulvorstehern gemachten Schulbesuche, sowie auf die Bemerkungen, welche durch die Schulvorsteher oder den Schullehrer in das Schultagebuch eingetragen wurden;
- k. auf die Beschaffenheit des Schullofals, ob dasselbe gesund, und in Beziehung auf Raum, Licht und Bestuhlung zum Schulhalten geeignet und gehörig eingerichtet sei;
- l. auf die Befoldung des Lehrers, ob derselbe das ihm gesetzlich zugesicherte Einkommen oder mehr erhalte, ob er neben der Schulstelle noch eine andere Bedienstung oder Beamtung, einen Nebenberuf treibe;
- m. auf die Quellen, aus welchen die Ausgaben für die Schule bestritten, und wie die von dem Schulgesetze §. 105 bezeichneten Quellen benutzt werden;
- n. auf die Näheschulen oder Arbeitsschulen für Mädchen und ihr Verhältniß zur eigentlichen Schule;
- o. auf den Bezug und die Verrechnung der Absenzbusen des vorangegangenen Jahres durch Einsicht in die Originale der Schulrechnung;
- p. auf häuslichen Unterricht, Privat- und Fabrikschulen in der Schulgemeinde.

§. 11. Findet der Schulinspektor an den Leistungen oder am Betragen eines Schullehrers Etwas auszufetzen, so macht er ihm darüber von sich aus allein oder in Verbindung mit der Schulvorsteherſchaft die angemessenen Vorſtellungen. Iſt der Fehler von erheblicher Natur, ſo berichtet er darüber an den Erziehungsrath (§. 84 des Schulgeſetzes). Andere Bemerkungen, zu welchen der Inſpektor in Bezug auf den vorangehenden §. zu machen veranlaßt wird, theilt er entweder der Schulvorsteherſchaft mit, oder er läßt ſie an den Erziehungsrath gelangen. Einzelnes mag er auch neben Verzeichnung ſeines Schulbeſuches in das Schultagebuch niederlegen.

§. 12. An Orten, wo mit der Elementarſchule eine Sekundarſchule in Verbindung ſteht, wird der Inſpektor der Elementarſchule mit demjenigen der Sekundarſchule im Einverſtändniſſe handeln, damit daſelbſt eine zweckmäßige Klaſſenfolge nach einem übereinſtimmenden Lehrplan angeordnet und durchgeführt werde. Wenn zu dieſem Zwecke der Sekundarſchul = Inſpektor Einſicht von dem Zuſtande der Elementarſchule zu nehmen wünſcht, wird dieſe Inſpektion in Verbindung mit dem Inſpektor der Elementarſchule geſchehen, und beide Inſpektoren werden zur Ausführung des Schulplanes zuſammen wirken.

§. 13. Je nach Umſtänden veranſtaltet der Erziehungsrath außerordentliche Inſpektionen einzelner Schulen durch Abgeordnete aus ſeiner Mitte oder durch den Seminarſdirektor.

§. 14. Der Schulinspektor hat unter Angabe der Tage ſeiner Schulbeſuche über den Zuſtand der ihm untergeordneten Schulen im Laufe des Monats Mai einen ſchriftlichen Bericht zu erſtatzen, welcher eines Theils in einer, nach einem vorgeschriebenen Formulare entworfenen tabellarischen Zuſammenſtellung, andern Theils in einer ausführlichen Darſtellung des Zuſtandes der einzelnen Schulen beſtehen ſoll. Indem die Letztere nach den in §. 10 bezeichneten Beziehungen ein treues Bild von dem Zuſtand der Schulen zu geben ſucht, wird ſie am Schluſſe die Anträge zuſammen ordnen, zu denen ſich der Schulinspektor veranlaßt gefunden hat.

§. 15. Dem Jahresbericht des Schulinspektors werden die Schultabellen der einzelnen Schulen als Belege beigefügt. Mit Beendigung der Winterſchule hat daher die Schulvorsteherſchaft die vom Schullehrer ausgefertigte Schultabelle mit dem Abſenzenverzeichniſſe zu vergleichen, und der Unterſchrift des Lehrers die-

jenige des Schulpräsidenten, für Bescheinigung erfundener Uebereinstimmung beifügen zu lassen und sodann die Schultabelle dem Schulinspektor einzuhändigen.

§. 16. Der Schulinspektor hat darauf zu halten, daß nach Vollendung der Winterschule ohne Säumniß die bußfälligen Absenzen bezogen, und im Laufe des Maimonats die Ausweisungen über den Bezug der Absenzbußen sammt den Absenzenverzeichnissen ihm zugestellt werden. Die Absenzverzeichnisse werden, wenn sie vom Inspektor in Uebereinstimmung mit der Ausweisung über den Bezug der Bußen erfunden sind, der Schulvorsteherchaft zurück gegeben, die Ausweisungen aber dem Erziehungs-rath übermittlelt.

§. 17. Ueber den Bezug der bußfälligen Absenzen stellt der Schulinspektor einen tabellarischen Bericht zusammen, dem die Ausweisungen als Belege numerirt angegeschlossen werden. Dieser Bericht, welcher im Laufe des Brachmonats an den Erziehungs-rath abzusenden ist, soll enthalten:

- a. die von jeder Schule summarisch anzugebende Zahl der bußfälligen Absenzen sowohl der Alltags- als der Repetirschule und der Gesangstunden, im Sommerschulkurse und im Winterschulkurse, unter Angabe des Betrags der Absenzbußen;
- b. den Gesamtbetrag der wirklich einkassirten Absenzbußen jeder Schule;
- c. den Gesamtbetrag der noch restirenden Absenzbußen jeder Schule;
- d. das Namensverzeichnis derjenigen Aeltern, welche die Absenzbußen wegen Armuth nicht bezahlen können, mit Angabe der Schüler, für welche bezahlt werden sollte und des Geldbetrags der Buße;
- e. das Namensverzeichnis derjenigen Aeltern, deren Kinder über ein Drittheil der Schulzeit versäumt haben, ebenfalls mit Angabe der Namen der Kinder, welche solcher Versäumniß sich schuldig machten.

§. 18. Für jede dem Schulinspektor untergebene Schule erhält derselbe als Entschädigung aus der Kasse des Erziehungs-rathes jährlich vier Gulden.

§. 19. Dieses Reglement wird dem kleinen Rathe zur Ratifikation vorgelegt.

II. Allgemeines Reglement für die Schullehrer-Konferenzen. Vom 10. November 1840. — Der Erzie-

hungsrath des Kantons Thurgau in Ausführung des §. 70. des Schulgesetzes beschließt und verordnet:

§. 1. Zur Fortbildung in den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten des Lehrerberufes sind die Schullehrer verpflichtet, sich in Konferenzen zu versammeln.

§. 2. Die Schullehrer, deren Schulen in demselben Amtsbezirke liegen, bilden eine Bezirks-Konferenz.

§. 3. Mitglieder der Schullehrer-Konferenzen sind auch die Sekundarlehrer, deren Schulen innerhalb desselben Bezirkes liegen; ferner die in demselben Bezirke wohnenden Schulamts-Kandidaten, die bereits einen Bildungskurs im Seminar mitgemacht haben.

§. 4. Als Mitglieder mögen auch noch durch Stimmenmehrheit der Mitglieder der Konferenz andere Schulfreunde aufgenommen werden.

§. 5. Die Schulinspektoren haben bei den Konferenzen freien Zutritt.

§. 6. Die Mitglieder einer Bezirks-Konferenz versammeln sich theils in Hauptkonferenzen theils in Spezialkonferenzen.

§. 7. Die Hauptkonferenzen finden jährlich zwei Mal statt, vor Anfang und nach Beendigung der Winterschule, je einen ganzen Tag.

§. 8. Zu den Spezialkonferenzen treten, nach einer in den Hauptkonferenzen zu bestimmenden Abtheilung je 6—12 Mitglieder jährlich wenigstens sechs Male zusammen.

§. 9. Jede Hauptkonferenz und jede Spezialkonferenz wählt sich einen Präsidenten und einen Aktuar, die Hauptkonferenz auch einen Quästor. Von der Wahl des Präsidenten der Bezirkskonferenz ist dem Erziehungsrathe Anzeige zu geben.

§. 10. Der Präsident leitet die Verhandlungen der Konferenz und besorgt ihre Korrespondenz. Der Aktuar führt das Protokoll und präsidiert in Abwesenheit des Präsidenten die Versammlung. Dem Quästor liegt das Rechnungswesen der Konferenz ob und er vertritt die Stelle des Aktuars, wenn dieser sein Geschäft selbst zu versehen gehindert ist.

§. 11. Die Konferenzen haben im Nähern die Aufgabe, daß ihre Mitglieder:

- a. ihre Kenntnisse in den vom Schulgesetze §. 3. bezeichneten Lehrgegenständen tiefer begründen und innerhalb der vom Unterrichtsplane gezogenen Grenzen erweitern;

- b. mit der im Seminar angenommenen Unterrichtsweise sich bekannt erhalten und sie in Bezug auf einzelne Lehrgegenstände praktisch durchführen;
- c. sich im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke, im Gesange und andern zum Lehrerberufe gehörigen Fertigkeiten immer mehr ausbilden;
- d. einander ihre Erfahrungen und Ansichten in Angelegenheiten des Schulwesens mittheilen und sich darüber gegenseitig berathen;
- e. besondere Aufgaben des Erziehungsrathes bearbeiten;
- f. die Angelegenheiten des für die Konferenzmitglieder einzurichtenden Lesezirkels ordnen.

§. 12. Indem die Lösung der in §. 11. bezeichneten Aufgaben vorzüglich den Spezialkonferenzen obliegt, werden diese in der Frühlings-Hauptkonferenz schriftlich über ihre im verfloffenen Jahre geübte Thätigkeit Bericht erstatten und diesen Bericht der Beurtheilung der Hauptkonferenz unterstellen. Die Hauptkonferenz wird dann auch die Gegenstände bestimmen, welche von den Spezialkonferenzen im Laufe des folgenden Jahres behandelt werden sollen.

§. 13. Jeweilen in der Frühlings-Hauptkonferenz wird von der Versammlung ein Abgeordneter an die Bezirks-Lehrerprüfung gewählt.

§. 14. Die zweite Hauptkonferenz im Herbst ist besonders praktischen Uebungen und der Anhörung des vom Abgeordneten zu erstattenden Berichtes über den Erfolg der Bezirks-Lehrerprüfung so wie der Besprechung dessen gewidmet, was der Berichterstatter in Bezug auf die Bezirks-Lehrerprüfung als vorzüglich beachtenswerthen Berathungsgegenstand heraushebt.

§. 15. Wenn die Schullehrer Ansichten, Wünsche und Beschwerden, welche auf das Schulwesen im Allgemeinen Bezug haben, dem Erziehungsrathe vorlegen wollen, so mögen sie dieselben in den Konferenzen berathen und durch die Geschäftsführung der Bezirkskonferenz an den Erziehungsrath gelangen lassen.

§. 16. Die Präsidenten der Bezirkskonferenzen werden von dem Erziehungsrathe von Zeit zu Zeit versammelt, um unter der Leitung des Seminar-Direktors den Gang und die Verhandlungen der Konferenzen zu berathen.

§. 17. Alljährlich im Mai hat die Hauptkonferenz einen einläßlichen Bericht über ihre Verhandlungen an den Erziehungsrath

einzuwenden und darin besonders die Thätigkeit der einzelnen Spezialkonferenzen heraus zu heben. Ein Auszug der Absenzenverzeichnisse der Haupt- und Spezialkonferenzen wird dem Berichte als Beilage zugefügt.

§. 18. Für Bücher, welche für den Lesezirkel der Konferenz aus der Schullehrer-Bibliothek des Kantons bezogen worden sind, ist der Präsident der Konferenz dem Aufseher der Bibliothek verantwortlich. Es werden daher über die Zirkulation der Bücher genaue Verzeichnisse geführt und auf Versäumnisse und Beschädigungen der Bücher angemessene Bußen gesetzt. Verloren gegangene oder stark beschädigte Bücher müssen ganz vergütet werden.

§. 19. Für den Besuch jeder Hauptkonferenz erhält jeder angestellte Lehrer, der sie besucht, 40 fr. Entschädigung aus der Kasse des Erziehungsrathes.

§. 20. Jede unentschuldigte Absenz von einer der Hauptkonferenzen wird mit 30 fr. zu Handen der Konferenzkasse gebüßt. Gegen Schullehrer, welche im Besuche der Haupt- und Spezialkonferenzen nachlässig sind, behält sich der Erziehungsrath vor, besondere Verfügungen zu treffen.

§. 21. Entschuldigungsgründe des Ausbleibens sind in der Regel eigene Krankheit, auch Krankheit oder Tod der nächsten Angehörigen.

§. 22. Tag und Ort der Versammlung bestimmt je für das nächste Mal die Konferenz selbst.

§. 23. Jede Spezialkonferenz mag in Uebereinstimmung mit diesem Reglement noch ihre besondern Statuten festsetzen, um nach ihren eigenthümlichen Ansichten und Verhältnissen die Zwecke der Konferenzen zu fördern.

§. 24. Durch gegenwärtiges Reglement tritt das am 5. Mai 1833 erlassene Reglement außer Kraft.

### Kanton Tessin.

Das öffentliche Unterrichtswesen geht vortrefflich gut. Im ganzen Kanton sind jetzt Schulen eingerichtet. In jedem Distrikte sind Oberinspektoren, in jedem Kreise von 10—12 Gemeinden ist ein Unterinspektor. Die Regierung nimmt sich der Sache sehr an; drei Mitglieder derselben bilden die leitende Regierungskommission für's öffentliche Erziehungswesen. Auch wurde ein Kantonal-Erziehungsrath konstituiert, welcher im letzten Herbst sich